

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Silver Plastics GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen (einschließlich Dienstleistungen) der Silver Plastics GmbH & Co. KG (nachfolgend „Silver Plastics“).
- 1.2. Der Käufer erkennt die Verkaufsbedingungen mit Erhalt der Auftragsbestätigung ausdrücklich an. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers gelten nur im Falle vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch Silver Plastics, anderenfalls wird solchen Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ebenfalls widersprochen.
- 1.3. Sofern Silver Plastics einer Abweichung von den Verkaufsbedingungen oder zusätzliche Bedingungen schriftlich zustimmt, gelten diese nur für den jeweiligen Auftrag. Sie haben keine rückwirkende Kraft und gelten nicht für weitere Aufträge und Lieferungen, es sei denn, dass diese Änderungen erneut schriftlich von Silver Plastics bestätigt worden sind.
- 1.4. (3) Die von Silver Plastics hergestellten Waren entsprechen den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgStV) in der jeweils gültigen Fassung. Die diesbezüglichen Lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeitserklärungen liegen für alle Produkte in der aktuellen Version vor und werden dem Käufer auf Anfrage ausgehändigt.

52. Angebote, Lieferungen, Höhere Gewalt, Rücktritt

- 2.1. Alle Angebote von Silver Plastics® sind stets und in allen Teilen unverbindlich und freibleibend. Annahmeerklärungen sowie sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Bestätigung von Silver Plastics. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2. Formen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind für Silver Plastics nur verbindlich, wenn diese Eigenschaften ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam. Sofern mündliche Zusicherungen gegeben werden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen, müssen diese Nebenabreden schriftlich vereinbart werden.
- 2.4. Sämtliche Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich abzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, sofern vertraglich nicht anders vereinbart wird. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu schriftlich zu vereinbaren.
- 2.5. Die Lieferfristen verlängern sich automatisch beim Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches von Silver Plastics liegen oder bei Unterlieferanten aufgetreten sind, soweit ein solches Ereignis nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss ist.
- 2.6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Silver Plastics die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – wie etwa nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anforderungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Silver Plastics oder deren Unterlieferanten eintreten – hat Silver Plastics auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Silver Plastics die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit – auch im Falle von (relativen) Fixgeschäften – hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Silver Plastics wird den Käufer hierüber umgehend unterrichten. Die Rechte aus nachstehendem Absatz (8) bleiben hiervon unberührt.
- 2.7. Silver Plastics ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 2.8. Silver Plastics ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des Abschlusses einesentsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Die Verantwortlichkeit von Silver Plastics für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Silver Plastics wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn Silver Plastics zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Silver Plastics wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten. Die Rechte nach Ziff. 2.6. bleiben hiervon unberührt.

3. Gefahrgüterübergang

- 3.1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Warenlieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Silver Plastics® verlassen hat.
- 3.2. Falls der Versand ohne Verschulden von Silver Plastics unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer über.

4. Mängelhaftung, Mängelrügen, Folgeschäden, Verjährung

- 4.1. Im Falle begründeter Mängelrüge liefert Silver Plastics nach eigener Wahl im Wege des Umtausches Ersatz oder bessert nach. Der Käufer ist verpflichtet, Silver Plastics innerhalb angemessener Frist nach vorheriger Absprache Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb der normalen Arbeitszeit zu geben. Mehrfacher Umtausch bzw. mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- 4.2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel sowie einen etwaigen Fehlbestand Silver Plastics unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben. Unterlässt der Käufer diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware spätestens nach Ablauf einer Woche auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 4.3. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von Silver Plastics hat der Käufer im Falle einer unberechtigten Mängelrüge Silver Plastics die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des als Mangel gerügten Zustandes zu ersetzen.
- 4.4. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden besteht auch dann, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die gedungene Menge von Waren geliefert worden ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass Silver Plastics die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachtet muss.
- 4.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht. Die Mängelhaftung erlischt, wenn die Ware nicht gemäß technischer Spezifikation oder unsachgemäß verändert, behandelt oder bearbeitet wird. Die technischen Spezifikationen sind für jedes Produkt gesondert anzufordern. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung mit Silver Plastics vorzunehmen. Trotzdem erfolgte Rücksendungen werden von Silver Plastics nicht angenommen. Rücksendungen sind frachtfrei zu verladen.
- 4.6. Etwaige gesetzliche Gewährleistungsansprüche gegen Silver Plastics stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 4.7. Erbringt Silver Plastics eine von Silver Plastics geschuldete Leistung (Verkäufe oder Lieferung) nicht oder nicht vertragsgemäß und hat der Käufer deshalb eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt, so hat der Käufer nach Ablauf dieser Frist auf Aufforderung durch Silver Plastics unverzüglich zu erklären, ob er weiterhin Leistung bzw. Nacherfüllung verlangt oder ob er diese ablehnt. Antwortet der Käufer auf das Aufforderungsschreiben von Silver Plastics nicht innerhalb einer Woche ab Zugang, so ist davon auszugehen, dass Silver Plastics weiterhin zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt ist. Silver Plastics wird den Käufer auf diese Rechtsfolge in dem Aufforderungsschreiben hinweisen.
- 4.8. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Gefahrgüterübergang. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
- 4.9. Die gesetzlichen Verjährungsfristen, auch soweit sie auf einem Mangel beruhen, gelten für: (i) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) soweit Silver Plastics einen Mangel arglistig verschwiegen hat (iv) soweit Silver Plastics eine Garantie übernommen hat sowie (v) für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

5. Haftungsbeschränkung

- 5.1. Silver Plastics haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einem groben Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen ist die Haftung betragsmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Silver Plastics nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung ist im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei leichter Fahrlässigkeit betragsmäßig beschränkt auf

die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

- 5.3. Die Haftung für Mängel im Falle der arglistigen Verschweigung des Mangels durch Silver Plastics® oder im Falle einer durch Silver Plastics übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 5.4. Die Haftung von Silver Plastics nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt.
- 5.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Abnahmeverweigerung

- 6.1. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so kann Silver Plastics dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit der Erklärung, dass Silver Plastics nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Silver Plastics berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 6.2. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.
- 6.3. Verlangt Silver Plastics Schadenersatz wegen nicht erfolgter Abnahme, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Silver Plastics oder der Käufer einen höheren bzw. einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt Silver Plastics vorbehalten.

7. Preise und Zahlungen

- 7.1. Preise gelten nicht als Festpreise (Pauschalpreise), es sei denn, dass diese ausdrücklich und schriftlich als Festpreise vereinbart sind. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (Netto-Kasse).
- 7.2. Silver Plastics ist berechtigt, trotz etwaiger anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Silver Plastics wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Silver Plastics berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 7.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Silver Plastics über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 7.4. Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so ist Silver Plastics berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem nach § 247 BGB jeweils gültigen Basiszinssatz zu erheben. Können aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden, so bleibt dies Silver Plastics vorbehalten.
- 7.5. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn Silver Plastics andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist Silver Plastics berechtigt, die Restschuld fällig zu stellen. Silver Plastics ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherleistungszahlungen zu verlangen.
- 7.6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelansprüche oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- 7.7. Silver Plastics prüft einmal jährlich zum Jahreswechsel die Inflation bzw. Deflation zum Vorjahr auf Basis des Novemberwertes zum Vorjahresmonat (Quelle: Destatis) und passt die Preise mit einem Vorlauf von einem Monat bei Bedarf an.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Silver Plastics bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 8.2. Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für Silver Plastics. Soweit Silver Plastics nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Silver Plastics und der Käufer darüber einig, dass der Käufer Silver Plastics Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des Silver Plastics gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der unrentablen Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit Silver Plastics nicht gehörender Ware. Soweit Silver Plastics nach Ziff. 8 Eigentum oder Miteigentum an Gegenständen erlangt, verwahrt der Käufer sie für Silver Plastics mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 8.3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Silver Plastics ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Silver Plastics in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an Silver Plastics abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 8.4. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der gemäß Ziff. 8 an Silver Plastics abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an Silver Plastics weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist Silver Plastics berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann Silver Plastics nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber den Abnehmern verlangen.
- 8.5. Auf Verlangen hat der Käufer an Silver Plastics die zur Geltendmachung von deren Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- 8.6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer Silver Plastics unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- 8.7. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Silver Plastics zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Silver Plastics auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Silver Plastics zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Silver Plastics steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 8.8. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Silver Plastics auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes oder der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung von Silver Plastics, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich erklärt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort ist Troisdorf.
- 9.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist Troisdorf ausschließlicher Gerichtsstand.

10. Anwendbares Recht

- 10.1. Für die vorliegenden Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Silver Plastics und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 10.2. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Teilunwirksamkeit

- 11.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung mim Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 11.2. Die rechtsunwirksamen Bestimmungen sollen sodann durch solche rechtsgültige ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der rechtungsgültigen Bestimmung am nächsten kommt.